

Die „Nebenfolgen“ im Jugendstrafrecht – mehr als Sozialstunden und Anti-Gewalt-Training

Welche Nebenfolgen gibt es und welche (un-)beabsichtigten Auswirkungen können diese haben?

Oktober 2026

Bernd Klippstein, Erster Staatsanwalt a.D., Freiburg i.Br.
www.bernd-klippstein.de

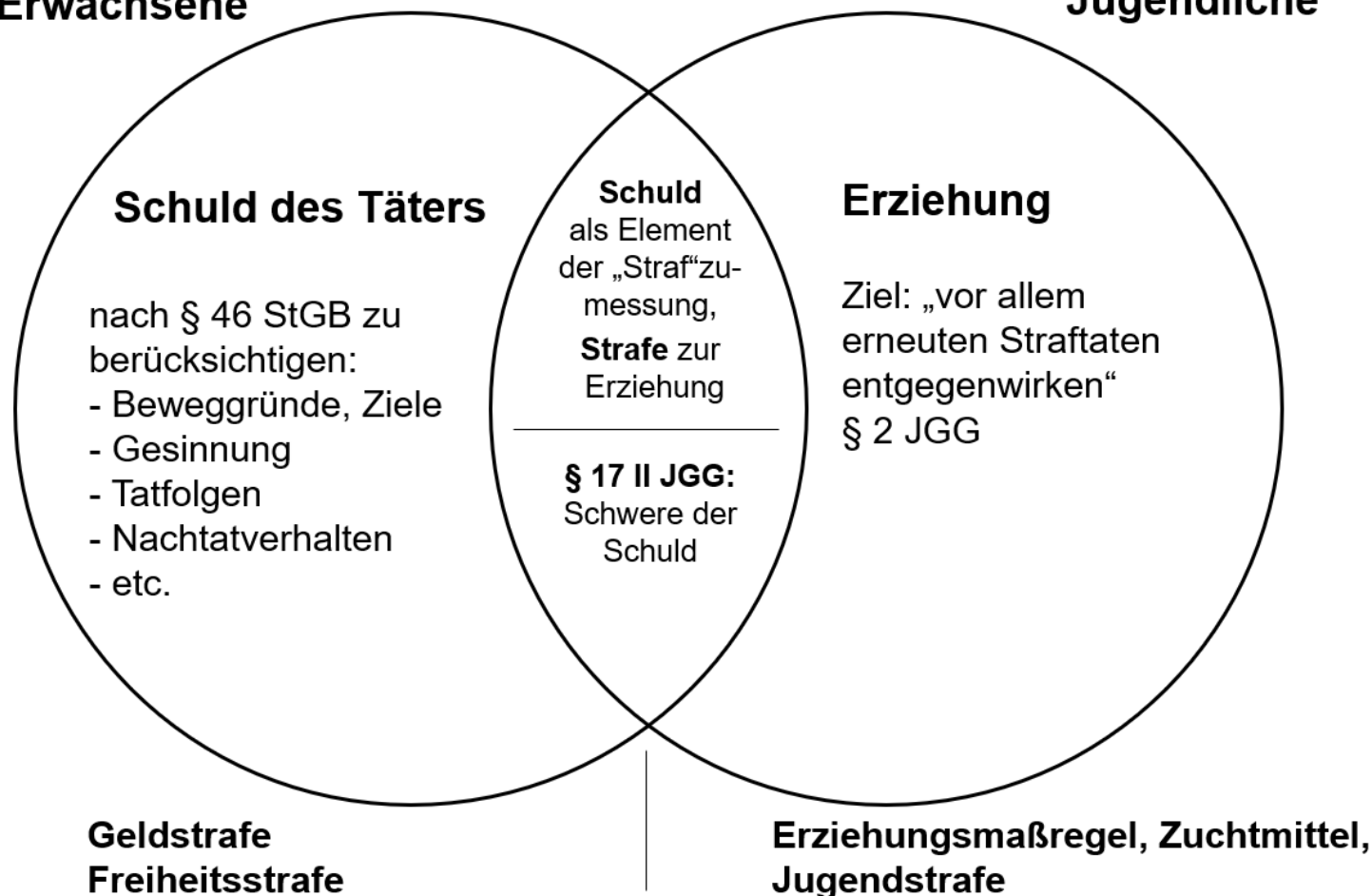
Übersicht – Gliederung

- Einführung, Grundlagen, Begriffe
- Systematik des Jugendstrafrechts
- Überblick und Vergleich Erwachsenen- und Jugendstrafrecht
 - Exkurs: Führungsaufsicht
- Im Einzelnen:
 - Fahrverbot
 - Entziehung der Fahrerlaubnis
 - Cannabis
 - Beschäftigungsverbot
 - Vermögensabschöpfung
- Mitteilungspflichten
- Führungszeugnis und Erziehungsregister
 - Einstellungspraxis der Polizei
- Strafbefehlsverfahren gegen Heranwachsende
- Ausländerrechtliche Folgen
- Fragen aus der Praxis

maßgeblich für die Rechtsfolgenzumessung im Strafrecht für

Erwachsene

Jugendliche



bei beiden: Maßregeln der Besserung und Sicherung §§ 61 – 72 StGB

© Bernd Klippstein 2025

Begriffe

- **Maßregeln der Besserung und Sicherung**
(Darstellung nächstes Blatt)
- **Nebenfolgen**
Nebenfolge gilt der Verlust der Amtsfähigkeit, der
Wählbarkeit und des Stimmrechts (§ 45 StGB) und die
Bekanntgabe der Verurteilung (§§ 165, 200 StGB).
- **Nebenstrafen**
das Fahrverbot, § 44 StGB

Begriffe

§ 61 StGB Übersicht

Maßregeln der Besserung und Sicherung sind

1. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus,
 2. die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,
 3. die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung,
-
4. die Führungsaufsicht,
 5. die Entziehung der Fahrerlaubnis,
 6. das Berufsverbot.

1. bis 3.: freiheitsentziehende Maßregeln

4. bis 6.: sonstige Maßregeln

Begriffe im Jugendstrafrecht

Erziehungsmaßregel (§§ 9 – 12 JGG)

- die Erteilung von Weisungen (Arbeitsleistungen, Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs etc., keine abschließende Liste)
- die Anordnung, Hilfe zur Erziehung i.S.d. § 12 anzunehmen

Zuchtmittel (§§ 13 – 16a JGG)

- Verwarnung
- Erteilung von Auflagen (Arbeitsleistung, Geldauflage)
- Jugendarrest, max. 4 Wochen

Jugendstrafe (§§ 17 ff. JGG)

6 Monate bis 5 oder 10 Jahre

§ 2 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Es gelten die allgemeinen Strafbestimmungen, insbesondere des StGB über Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld, also die allgemeinen Regeln z.B. über Schuldfähigkeit, Versuch, Beihilfe, Notwehr etc. und die Definitionen der Straftatbestände im Strafgesetzbuch (StGB).

Gesondert geregelt sind im JGG z.B.: Gerichtsaufbau, Instanzenzug, Strafvollstreckung.

**Und vor allem sind im JGG gesondert geregelt:
die Rechtsfolgen („Strafen“) im Jugendstrafrecht**

Als Rechtsfolgen können bei Anwendung des Jugendstrafrechts verhängt werden:

§ 5 JGG Die Folgen der Jugendstraftat (3 Stufen)

- (1) Aus Anlaß der Straftat eines Jugendlichen können **Erziehungsmaßregeln** angeordnet werden.
- (2) Die Straftat eines Jugendlichen wird mit **Zuchtmitteln** oder mit **Jugendstrafe** geahndet, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen.
- (3) Von Zuchtmitteln und Jugendstrafe wird abgesehen, wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt die Ahndung durch den Richter entbehrlich macht.

§ 7 JGG Maßregeln der Besserung und Sicherung

- (1) Als Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne des allgemeinen Strafrechts können die **Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus** oder einer **Entziehungsanstalt**, die **Führungsaufsicht** oder die **Entziehung der Fahrerlaubnis** angeordnet werden (§ 61 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Strafgesetzbuches).

Also nicht Nr. 3 und Nr. 6: die Sicherungsverwahrung und das Berufsverbot

- (2) Das Gericht kann im Urteil die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn
1. der Jugendliche zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren verurteilt wird (und weitere Voraussetzungen)

und der Vollständigkeit halber:

§ 6 JGG Nebenfolgen

- (1) Auf Unfähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, **darf nicht erkannt werden**. Die Bekanntgabe der Verurteilung darf nicht angeordnet werden.
- (2) Der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§ 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches), **tritt nicht ein**.

Da hier insbesondere die **Vermögensabschöpfung** (§§ 73 ff StGB) nicht erwähnt ist, gibt es die Vermögensabschöpfung auch im Bereich des Jugendstrafrechts!

Die Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen des Bundesgerichtshofes vom 20.01.2021 hat dies unmissverständlich klargestellt.

Dokumente (auch eine Stellungnahme der DVJJ) abrufbar bei DVJJ.de

	Erwachsenenstrafrecht	Jugendstrafrecht
Hauptfolgen	Geldstrafe §§ 40 – 43 StGB	
	Freiheitsstrafe §§ 38, 39 StGB	
		Erziehungsmaßregeln § 9 JGG
		Zuchtmittel § 13 JGG
		Jugendstrafe § 17 JGG
Nebenstrafe	Fahrverbot 1 bis 6 Monate § 44 StGB	Fahrverbot max. 3 Monate § 8 Abs. 3 JGG
Nebenfolgen	Verlust der Amtsfähigkeit etc. §§ 45 – 45b StGB	gilt nicht § 6 JGG
freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung	Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus § 63 StGB	Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus § 7 JGG, §§ 61, 63 StGB
	Unterbringung in einer Entziehungsanstalt § 64 StGB	Unterbringung in einer Entziehungsanstalt § 7 JGG, §§ 61, 64 StGB
	Unterbringung in der Sicherungsverwahrung § 66 StGB	Vorbehalt der Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, im Urteil § 7 Abs. 2 JGG
sonstige Maßregeln der Besserung und Sicherung	Führungsaufsicht insbesondere nach <u>vollständiger</u> Vollstreckung von mind. 2 Jahren Freiheits- oder Jugendstrafe <u>oder</u> bei mind. einem Jahr bei bestimmten Sexualdelikten § 68f StGB	Führungsaufsicht insbesondere nach <u>vollständiger</u> Vollstreckung von mind. 2 Jahren Freiheits- oder Jugendstrafe <u>oder</u> bei mind. einem Jahr bei bestimmten Sexualdelikten § 68f StGB
	Entziehung der Fahrerlaubnis § 69 StGB	Entziehung der Fahrerlaubnis § 69 StGB
	Berufsverbot § 70 StGB	gilt nicht § 7 Abs. 1 JGG
sonstiges	Vermögensabschöpfung §§ 73, 73c StGB	Vermögensabschöpfung <u>gilt</u> (§ 6 JGG)

Führungsaufsicht (§§ 68, 68a StGB) bedeutet:

- D. Verurteilte untersteht einer Aufsichtsstelle
- Ein/e Bewährungshelfer/in wird bestellt
- Das Verhalten der Person und die Einhaltung der erteilten Weisungen wird überwacht
- Verstöße gegen Weisungen können mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden, § 145a StGB

mögliche Weisungen bei Führungsaufsicht:

- Verbot des Verlassens des Wohn- oder Aufenthaltsortes ohne Genehmigung
- Aufenthaltsverbote an bestimmten Orten (z.B. vor Schulen, Kitas, Spielplätzen)
- Verbot, alkoholische Getränke zu konsumieren
- Urin-/Blutuntersuchungen auf Drogen oder Alkohol
- Therapiepflicht
-
-

Führungsaufsicht **kann** im Urteil angeordnet werden,

wenn wegen bestimmter Delikte verurteilt wurde (Dies sind die §§ 129a Abs. 7, 181b, 239c, 245, 256 Abs. 1, 262, 263 Abs. 6, 263a Abs. 2, 321 StGB und § 34 BtMG)

und wenn

- mindestens 6 Monate Freiheitsstrafe verhängt wurden und
- die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten besteht

außerdem tritt Führungsaufsicht immer ein,

- nach vollständiger Verbüßung einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe (auch Jugendstrafe!)
- wenn die Unterbringung in der Psychiatrie oder einer Entziehungsanstalt zur Bewährung ausgesetzt wird
- nach einer Entlassung aus der Sicherungsverwahrung

In der Praxis bedeutsame Nebenfolgen:

a) Fahrverbot, § 44 StGB

wird in der Praxis zurückhaltend angewendet, gilt 1 bis 3 Monate.

Es gibt auch Fahrverbote, die die Verwaltungsbehörde festsetzt, bei Ordnungswidrigkeiten (z.B. geringe Alkoholisierung, zu viele „Punkte“ im Fahreignungsregister)

In der Praxis bedeutsame Nebenfolgen:

b) Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. isolierte Sperre, §§ 69, 69a StGB

große Bedeutung in der Praxis

Dauer: mindestens 6 Monate, im Wiederholungsfall mindestens 1 Jahr

Danach muss die Fahrerlaubnis neu beantragt werden;
die Frist kann bei erstmaligen Verstoß nach Schulung abgekürzt werden (Modell „Mainz 77“).

Wenn eine Entziehung der Fahrerlaubnis zu erwarten ist, wird in aller Regel bereits im Ermittlungsverfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet, § 111a StPO.

Die freiwillige Abgabe des Führerscheins (Sicherstellung durch die Polizei) hat dieselben Folgen wie der vorläufige Entzug. Wenn man trotzdem fährt, begeht man eine Straftat, § 21 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz.

In der Praxis bedeutsame Nebenfolgen:

b) Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. isolierte Sperre, §§ 69, 69a StGB

große Bedeutung in der Praxis

Dauer: mindestens 6 Monate, im Wiederholungsfall mindestens 1 Jahr

Danach muss die Fahrerlaubnis neu beantragt werden;
die Frist kann bei erstmaligen Verstoß nach Schulung abgekürzt werden (Modell „Mainz 77“).

Wenn eine Entziehung der Fahrerlaubnis zu erwarten ist, wird in aller Regel bereits im Ermittlungsverfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet, § 111a StPO.

Die freiwillige Abgabe des Führerscheins (Sicherstellung durch die Polizei) hat dieselben Folgen wie der vorläufige Entzug. Wenn man trotzdem fährt, begeht man eine Straftat, § 21 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz.

Anwendung im Jugendstrafrecht nach den gleichen Grundsätzen wie im Erwachsenenstrafrecht, wird praktisch immer angeordnet bei Trunkenheitsfahrt, Straßenverkehrsgefährdung, verbotenen Kraftfahrzeugrennen und bei schweren Fällen der Fahrerflucht.

In der Praxis bedeutsame Nebenfolgen:

b) Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. isolierte Sperre, §§ 69, 69a StGB

große Bedeutung in der Praxis

Dauer: mindestens 6 Monate, im Wiederholungsfall mindestens 1 Jahr

Danach muss die Fahrerlaubnis neu beantragt werden;
die Frist kann bei erstmaligen Verstoß nach Schulung abgekürzt werden (Modell „Mainz 77“).

Wenn eine Entziehung der Fahrerlaubnis zu erwarten ist, wird in aller Regel bereits im Ermittlungsverfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet, § 111a StPO.

Die freiwillige Abgabe des Führerscheins (Sicherstellung durch die Polizei) hat dieselben Folgen wie der vorläufige Entzug. Wenn man trotzdem fährt, begeht man eine Straftat, § 21 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz.

Anwendung im Jugendstrafrecht nach den gleichen Grundsätzen wie im Erwachsenenstrafrecht, wird praktisch immer angeordnet bei Trunkenheitsfahrt, Straßenverkehrsgefährdung, verbotenen Kraftfahrzeugrennen und bei schweren Fällen der Fahrerflucht.

Ein Fahrverbot oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis kann nur durch **Urteil** angeordnet werden, kommt also bei einer Verfahrenseinstellung nach §§ 45, 47 JGG nicht in Betracht. **Deshalb werden diese Fälle fast ausnahmslos angeklagt!**

Es ist also keine Diversion möglich, wenn diese Maßnahmen zu treffen sind!

Zur Entziehung der Fahrerlaubnis kann es auch außerhalb eines förmlichen jugendgerichtlichen Strafverfahrens kommen:

Nach **Nr. 45** der Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen „**MiStra**“ sind bestimmte Sachverhalte der Fahrerlaubnisbehörde mitzuteilen, wenn der Staatsanwaltschaft Tatsachen bekannt werden, die für die Beurteilung der Frage bedeutsam ist, ob die Inhaberin oder der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet ist.

Typische Fälle:

- Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) - Alkohol oder Drogen - mit einem Fahrrad oder einem e-Scooter
- Feststellung von Drogeneinfluss im Straßenverkehr auch ohne Straftat
- Änderungen durch neue Cannabisgesetze

Ein Fahrverbot oder der Entzug der Fahrerlaubnis wird im **Fahreignungsregister (FAER)** eingetragen. Dort werden auch die schwereren Verkehrsverstöße dokumentiert, die mit Bußgeld geahndet wurden.

Es gibt ein Punktesystem und bei einer bestimmten Anzahl von Punkten kann durch die Verwaltungsbehörde eine Nachschulung, ein Fahrverbot oder der Entzug der Fahrerlaubnis angeordnet werden.

Polizei und Verwaltungsbehörden (Staatsanwaltschaften und Gerichte sowieso) erhalten Auskunft aus dieser Datensammlung.

Cannabis ist seit 1. April 2024 teilweise legalisiert. Wer aber kifft und danach Auto fährt, riskiert weiterhin den Führerschein. Auch wenn jetzt ein neuer Grenzwert gilt.

Quelle: ADAC.de

- **Neuer THC-Grenzwert von 3,5 Nanogramm je Milliliter Blut gilt seit 2024**
- **Wer mit mehr erwischt wird, riskiert 500 Euro Bußgeld**
- **Trotz der Entkriminalisierung darf man nicht bekifft Auto fahren**

Cannabis: Härtere Strafen bei Mischkonsum

Für Fahranfänger und **Mischkonsum** mit Alkohol gibt es strengere Regeln:

- Wer vorsätzlich oder fahrlässig mit 3,5 Nanogramm Tetrahydrocannabinol (THC) oder mehr fährt, riskiert demnach nun in der Regel **500 Euro**, einen Monat Fahrverbot und zwei Punkte. Wird dazu noch Alkohol getrunken, drohen in der Regel **1000 Euro** Buße, ein Monat Fahrverbot und zwei Punkte.
- Wie bei Alkohol gilt in der zweijährigen **Führerschein-Probezeit** und für Fahrer und Fahrerinnen unter 21 Jahren ein Cannabis-Verbot – die Grenze von 3,5 Nanogramm gilt also nicht, und somit drohen in der Regel 250 Euro Buße bei Verstößen.

Quelle: ADAC.de

Eine weitere, weithin unbekannte Folge ist das
Beschäftigungs- und Umgangsverbot mit Jugendlichen
nach einer Verurteilung nach dem Betäubungsmittelgesetz
(und weiteren Bestimmungen)

Jugendarbeitsschutzgesetz

§ 25 Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen

(1) Personen, die

1. wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sie unter Verletzung der ihnen als Arbeitgeber, Ausbildender oder Ausbilder obliegenden Pflichten zum Nachteil von Kindern oder Jugendlichen begangen haben, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten,
3. wegen einer Straftat nach den §§ 109h, 171, 174 bis 184l, 225, 232 bis 233a des Strafgesetzbuches, **also auch bei Kinderpornographie!**
4. **wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz,**
5. wegen einer Straftat nach dem Konsumcannabisgesetz oder nach dem Medizinal-Cannabisgesetz oder
5. wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz wenigstens zweimal

rechtskräftig verurteilt worden sind, dürfen Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 JArbSchG nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, nicht ausbilden und nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden. Eine Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tage ihrer Rechtskraft fünf Jahre verstrichen sind. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

Beispiele für Eintragungen im Register mit § 25 JArbSchG

Jugendstrafrecht

6. 20.05.2020 AG Freiburg/Breisgau
B1204 15
Rechtskräftig seit 20.05.2020
Tatbezeichnung: Diebstahl in 3 tatmehrheitlichen Fällen, unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, vorsätzl. Körperverletzung in 2 tatmehrheitlichen Fällen in Tateinheit mit Beleidigung, Hausfriedensbruch in Tateinheit mit Beleidigung, Hausfriedensbruch in 2 tatmehrheitlichen Fällen, unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln
Datum der (letzten) Tat: 13.02.2020
Angewendete Vorschriften: StGB § 123 Abs. 1, § 123 Abs. 2, § 185, § 194 Abs. 1 Satz 1, § 223 Abs. 1, § 230 Abs. 1 Satz 1, § 242 Abs. 1, § 248 a, § 53, § 52, BtMG § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 3, JGG § 1, § 3, § 32, § 61, § 105
6 Monat(e) Jugendstrafe
Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 25 JArbSchG)
Entscheidung über die Aussetzung vorbehalten bis: 19.11.2020
Anmerkung: Bewährungshelfer bestellt
Strafvollstreckung erledigt am 13.11.2020

Erwachsenenstrafrecht

19. 23.02.2010 AG Freiburg/Breisgau
B1204
Rechtskräftig seit 12.03.2010
Tatbezeichnung: Unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln
Datum der (letzten) Tat: 10.12.2009
Angewendete Vorschriften: StGB § 74, BtMG § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 3, § 33
30 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe
Einziehung (von Tatprodukten, -mitteln und -objekten)
Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 25 JArbSchG)
Maßnahme nach: BtMG § 33 (Einziehung)

Das Verbot des § 25 JArbSchG gilt, unabhängig davon, ob jemand davon erfährt. Es ist ein großes Risiko, darauf zu bauen, dass niemand davon erfährt. Insbesondere weitere Verurteilungen, zu Jugendstrafe, in die eine Vorverurteilung einbezogen wird, oder auch zu (kleinen) Geldstrafen bergen das Risiko, dass dann der § 25 JArbSchG in einem Führungszeugnis auftaucht.

Vermögensabschöpfung

Straftaten sollen sich nicht lohnen!

Abgeschöpft, das heißt staatlich eingezogen wird alles, was durch die Straftat erlangt wurde, oder dessen Wert, wenn die Sache nicht mehr da ist.

Dadurch können Opfer von Straftaten leichter entschädigt werden.

Die Anordnung einer Vermögensabschöpfung, die auch bei Vermögenslosigkeit vorzunehmen ist, bedeutet gerade bei jungen Menschen eine große (finanzielle) Belastung.

Typische Fälle:

Bei Drogengeschäften werden die Einnahmen „abgeschöpft“, d.h. eingezogen, auch wenn sie nicht mehr vorhanden sind. Die Ausgaben für den Erwerb können nicht abgezogen werden (Bruttoprinzip).

Der Wert des gestohlenen Fahrzeugs wird eingezogen, auch wenn es zu Schrott gefahren wurde.

§ 73 StGB Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern

- (1) Hat der Täter oder Teilnehmer durch eine rechtswidrige Tat oder für sie etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Einziehung an.
- (2) Hat der Täter oder Teilnehmer Nutzungen aus dem Erlangten gezogen, so ordnet das Gericht auch deren Einziehung an.
- (3) Das Gericht kann auch die Einziehung der Gegenstände anordnen, die der Täter oder Teilnehmer erworben hat
 - 1. durch Veräußerung des Erlangten oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder
 - 2. auf Grund eines erlangten Rechts.

§ 73c StGB Einziehung des Wertes von Taterträgen

Ist die Einziehung eines Gegenstandes wegen der Beschaffenheit des Erlangten oder aus einem anderen Grund nicht möglich oder wird von der Einziehung eines Ersatzgegenstandes nach § 73 Absatz 3 oder nach § 73b Absatz 3 abgesehen, so ordnet das Gericht die Einziehung eines Geldbetrages an, der dem Wert des Erlangten entspricht. Eine solche Anordnung trifft das Gericht auch neben der Einziehung eines Gegenstandes, soweit dessen Wert hinter dem Wert des zunächst Erlangten zurückbleibt.



Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte
und Jugendgerichtshilfen e.V.

Geschäftsstelle
Lützerodestraße 9
30161 Hannover
Tel.: 0511-34836-40

Hannover, 06.09.2021

Vermögensabschöpfung und Jugendstrafrecht

Stellungnahme des Vorstands und der Geschäftsführung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) zu dem Beschluss des Großen Senats für Strafsachen vom 20.01.2021

www.dvjj.de/aktuelles/2021/09/06/vermoegensabschoepfung-und-jugendstrafrecht-stellungnahme-des-vorstands-und-der-geschaeftsfuehrung-der-deutschen-vereinigung-fuer-jugendgerichte-und-jugendgerichtshilfen-e-v-dvjj-zu-dem-beschluss/

Mitteilungspflichten

Die „**Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra)**“ regelt die Mitteilungsrechte bzw. –pflichten für Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Mitteilungen an öffentliche Stellen werden dadurch datenschutzrechtlich ermöglicht bzw. gesetzlich angeordnet.

**Bekanntmachung der Neufassung der
Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
(MiStra)**

Vom 13. Juli 2022

Fundstelle: BAnz AT 20.07.2022 B1

Das Bundesministerium der Justiz und die Landesjustizverwaltungen haben die nachstehende Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen vereinbart:

**Anordnung über
Mitteilungen in Strafsachen
(MiStra)
in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung**

MiStra-Bestimmungen

2. Abschnitt

Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen

z.B. Personen im Beamtenverhältnis, RichterInnen, SoldatInnen, Zivildienstleistende, Notare, ÄrztInnen, Pflegekräfte....

3. Abschnitt

Sonstige Mitteilungen wegen der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen

Beispiele folgen (Nr. 30 bis 43)

4. Abschnitt

Mitteilungen wegen der Art des verletzten Strafgesetzes

z.B. Betriebsunfälle, Fahrerlaubnissachen, Schwarzarbeit, Betäubungsmittelsachen etc.

Mitteilungen nach:

- Nr. 31 an Betreuungsgericht und Familiengericht
- Nr. 32 an Jugendgerichtshilfen / JuHiS
- Nr. 33 an Schulen
- Nr. 35 zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

und außerdem:

- Nr. 45 an Fahrerlaubnisbehörden
- Nr. 42 an Ausländerbehörden

Nr. 31 Mitteilungen an das Betreuungsgericht und an das Familiengericht

§ 22a FamFG, § 70 Satz 1 JGG

- (1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, die Maßnahmen des Betreuungs- oder des Familien-gerichts erfordern können, so sind diesen die Tatsachen mitzuteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis von Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.
- (2) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

Nr. 32 Mitteilungen an die Jugendgerichtshilfe in Strafsachen gegen

Jugendliche und Heranwachsende §§ 38, 50, 70 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, 72a, 107, 109 Absatz 1 JGG

In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind der Jugendgerichtshilfe mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens zu den in § 70 Absatz 2 JGG genannten Zeitpunkten,
2. vorläufige Anordnungen über die Erziehung,
3. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls sowie die Unterbringung zur Beobachtung,
4. der Verzicht auf die Erfüllung von Anforderungen an die Jugendgerichtshilfe (§ 38 Absatz 7 Satz 1 und 2 JGG),
5. die Erhebung der öffentlichen Klage,
6. Ort und Zeit der Hauptverhandlung,
7. die Urteile,
8. der Ausgang des Verfahrens,
9. der Name und die Anschrift der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers,
10. die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf Weisungen oder Auflagen beziehen oder eine Aussetzung der Vollstreckung einer Jugendstrafe oder des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung, eine Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe oder die Führungsaufsicht betreffen.

Nr. 33 Mitteilungen an die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende § 70 Satz 1, 109 Absatz 1 JGG

- (1) In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind Mitteilungen an die Schule nur in geeigneten Fällen zu machen. Es wird in der Regel genügen, die Schule von dem Ausgang des Verfahrens zu unterrichten. Die Einleitung des Verfahrens oder die Erhebung der öffentlichen Klage wird mitzuteilen sein, wenn aus Gründen der Schulordnung, insbesondere zur Wahrung eines geordneten Schulbetriebs oder zum Schutz anderer Schülerinnen oder Schüler, sofortige Maßnahmen geboten sein können.
- (2) Die Mitteilungen sind an die Leiterin oder den Leiter der Schule oder die Vertretung im Amt zu richten.
- (3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

Nr. 35 Mitteilungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 13 Absatz 2 EGGVG, § 14 Absatz 1 Nr. 5, § 17 Nummer 5 EGGVG, § 5 KKG

- (1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist, sind diese unverzüglich der zuständigen öffentlichen Stelle mitzuteilen. Nummer 2 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (2) Mitteilungen erhalten insbesondere
 1. das Jugendamt und das Familiengericht, wenn wegen einer vollendeten oder versuchten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen (Dreizehnter Abschnitt des Besonderen Teils des [StGB](#)), nach den §§ 171, 225, 232 bis 233a, 234 bis 236 StGB oder nach § 145a StGB, soweit Führungsaufsicht wegen einer in § 181b StGB genannten Tat angeordnet oder kraft Gesetzes eingetreten ist, ein Verfahren eingeleitet wird oder wenn der Täter wegen einer solchen Straftat verurteilt wurde,

.....

Fortsetzung Nr. 35 MiStra

2. die zuständige Aufsichtsbehörde für betriebserlaubnispflichtige Kinder- oder Jugendeinrichtungen nach § 45 SGB VIII, wenn Anlass zur Prüfung von Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls eines Kindes und Jugendlichen besteht, ...
3. das Jugendamt und die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, wenn
4. das Familiengericht, wenn Anlass zur Prüfung gerichtlicher Maßnahmen wegen Kindeswohlgefährdung nach § [BGB § 1666](#) BGB oder der Anordnung einer Vormundschaft (Pflegschaft) besteht,...
5. die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle,
6. das Jugendamt zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos in sonstigen Fällen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes und Jugendlichen bekannt werden. Gewichtige Anhaltspunkte liegen insbesondere in den in § 5 Absatz 2 KKG genannten Fällen vor.

.....

Nr. 45 Fahrerlaubnissachen

§ 13 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2, § 17 Nummer 1, 3 EGGVG

- (1) In Strafsachen, in denen die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69, 69a Absatz 1 Satz 1 und 2 StGB) oder nur eine Sperre nach § 69a Absatz 1 Satz 3 StGB in Betracht kommt, sind der nach § 73 Absatz 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen
 1. die Beschlüsse nach § 111a StPO,
 2. der Ausgang des Verfahrens, in den Fällen des § 69a Absatz 1 Satz 3, Absatz 5 und 6 StGB unter Angabe des Zeitpunktes, in dem die Sperre abläuft,
 3. die rechtskräftigen Beschlüsse nach § 69a Absatz 7 StGB.
- (2) **Sonstige Tatsachen**, die in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – bekannt werden, sind der nach § 73 Absatz 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, **wenn ihre Kenntnis für die Beurteilung erforderlich ist, ob die Inhaberin oder der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet ist**. Dies gilt insbesondere, wenn Anhaltspunkte für Erkrankungen oder Mängel, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen längere Zeit beeinträchtigen oder aufheben können, nach der Anlage 4 zur FeV vorliegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

Nr. 42 Mitteilungen über Ausländerinnen und Ausländer

§ 87 Absatz 2 und 4, § 88 Absatz 2 und 3 AufenthG, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 1 und 7 FreizügG/EU, § 74, auch in Verbindung mit § 79 AufenthV

(1) In Strafsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer (§ 2 Absatz 1 AufenthG) sind unverzüglich mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften,
2. der Erlass und die Aufhebung eines Haftbefehls, solange dies nicht den Untersuchungszweck gefährdet,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. der Ausgang des Verfahrens,
5. der Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung,
6. der Widerruf der Zurückstellung der Strafvollstreckung.

(2)

(1) In Strafsachen gegen

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Gastdozentinnen und Gastdozenten, Lehrbeauftragte an Hochschulen und Berufsakademien,
2. Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer und andere Personen, die an Schulen und sonstigen vergleichbaren Ausbildungsstätten tätig sind,
3. Leiterinnen und Leiter, Erzieherinnen und Erzieher und andere Personen, die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere Kinderheimen, Kindertagesstätten, Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen tätig sind,

gilt Nummer 16 Absatz 1 bis 3 entsprechend, wenn sie entweder an staatlich anerkannten Hochschulen, an Berufsakademien oder an Schulen in freier Trägerschaft oder in einer privaten Einrichtung der in Ziffer 3 genannten Art oder – ohne in einem Arbeitnehmer- oder Beamtenverhältnis zu stehen – an staatlichen Hochschulen oder öffentlichen Schulen oder in einer der in Ziffer 3 genannten öffentlichen Einrichtungen tätig sind.

- (2) Die Mitteilungen sind unter Nennung der Beschäftigungsstelle an die zuständige Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls an die zuständige Stelle, die die Berufsberechtigung erteilt hat oder für die Anerkennung der Berufsberechtigung zuständig ist, zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

Nr. 16 Strafsachen gegen Personen in einem Arbeitnehmer- oder sonstigen**Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst** § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 EGGVG

- (1) In Strafsachen gegen Personen, die in einem privatrechtlichen Arbeitnehmer- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, sind, soweit es um den Vorwurf eines **Verbrechens** geht, mitzuteilen
1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
 2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
 3. die Urteile,
 4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.
- (2) Entsprechend ist in Strafsachen wegen eines Vergehens zu verfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Dienstes bzw. des Berufs zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung zur Ausübung der dienstlichen bzw. beruflichen Tätigkeit im Allgemeinen oder auch nur in bestimmten Umfeldern oder Einsatzorten hervorzurufen.
- (3)

Führungszeugnis

Das ist ein Auszug aus den Eintragungen (vor allem Verurteilungen zu Strafe) im **Bundeszentralregister**.

Das **Führungszeugnis** kann jede(r) nur für sich beantragen.
Typischerweise benötigt man es, wenn man sich um einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz bewerben will.

Im **Erziehungsregister** werden darüber hinaus Entscheidungen der Jugendgerichte und der Staatsanwaltschaften nach Jugendstrafrecht eingetragen. Die Entscheidungen, die nur Erziehungsregister und nicht auch im Zentralregister stehen, tauchen nie im Führungszeugnis auf.

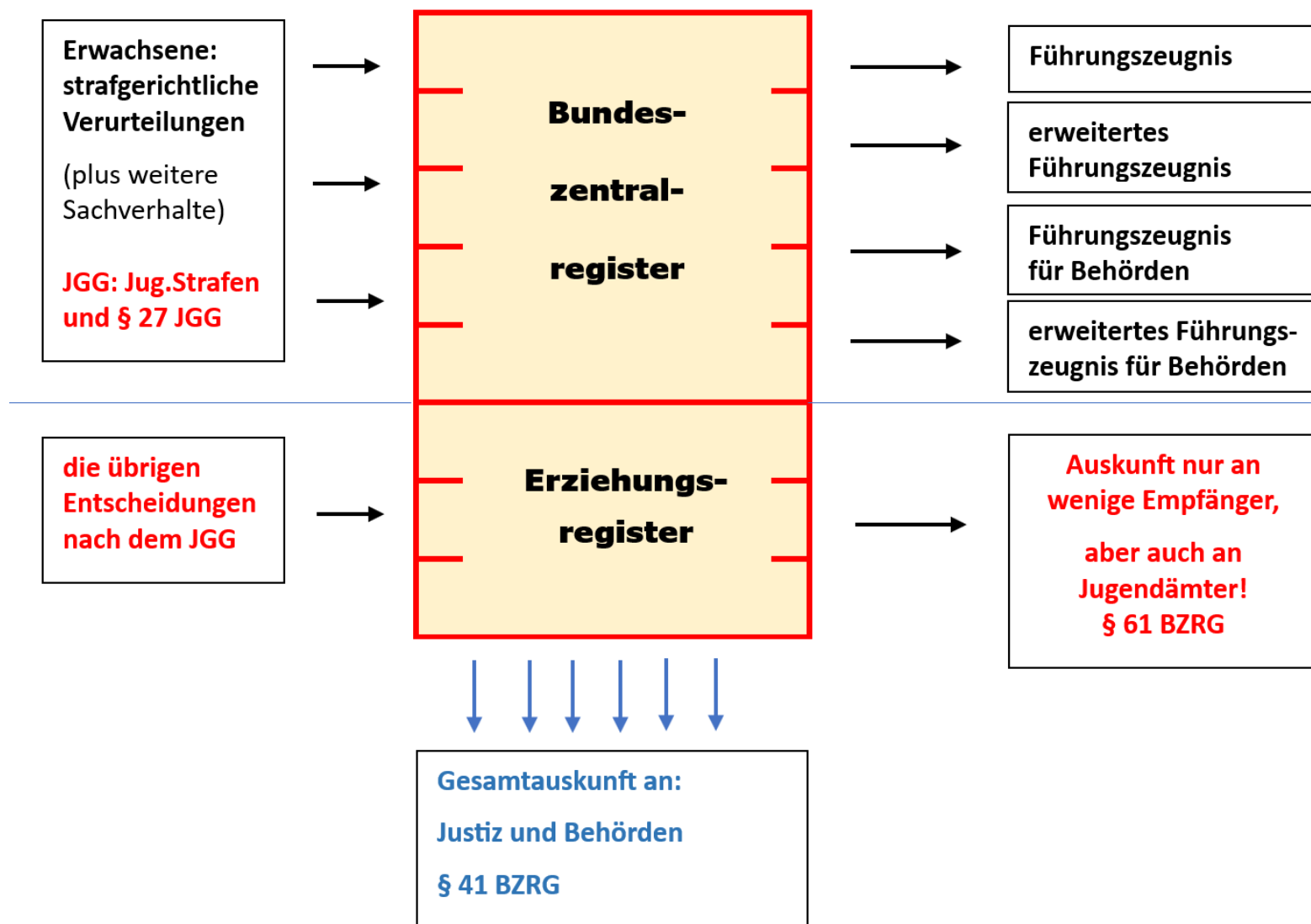
- **(Bundes)zentralregister**
Hier werden strafgerichtliche Verurteilungen (und anderes eingetragen)
- **Erziehungsregister**
Der Teil des Bundeszentralregisters, der Entscheidungen nach Jugendstrafrecht enthält
- **Führungszeugnis**
Der Auszug aus dem Bundeszentralregister, den jede(r) für sich erhalten kann



§ 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

- (1) Für den Geltungsbereich dieses Gesetzes führt das Bundesamt für Justiz ein **Zentralregister** und ein **Erziehungsregister** (Bundeszentralregister).
- (2) ...





Bundesamt für Justiz

Bonn, den 26.03.2022

Bundesamt für Justiz, 53064 Bonn

Herrn/Frau
Daisy Duck
Erpelweg 19
26554 Entenhausen

Geburtsname/Name at birth/Nom de naissance:
Entlein

Familienname/Surname/Nom de famille:

Duck

Vorname/Forename/Prénom:

Daisy

Geburtsdatum/Date of birth/Date de naissance:

07.06.1940

Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance:

Entenhausen

Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité:

deutsch

Anschrift/Address/Adresse:

**Erpelweg 19
26554 Entenhausen**

Dieses Führungszeugnis besteht aus
1 Blatt (Blatt 1/1).

Verarbeitungsdaten:

23465924/345920473/459801537560925435/

DD/MTV/-/-

Erweitertes Führungszeugnis

über Daisy Duck

**Keine Eintragung
(No record/Néant)**

Bitte prüfen Sie die Angaben. Sollten Sie Unrichtigkeiten feststellen, teilen Sie diese
bitte dem Bundesamt für Justiz möglichst unverzüglich – ggf. telefonisch – mit.
Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
Telefon: 0228 99410 40; Telefax: 0228 99410 5050

Dieses Führungszeugnis wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Führungszeugnis

EINTRAGUNGEN IM REGISTER

1. 06.01.2014 AG Lüneburg
(P2507) - 18 Ds 1304 Js 13608/13 (190/13) -
Rechtskräftig seit 14.01.2014
Datum der Tat: 24.03.2013
Tatbezeichnung: Gefährliche Körperverletzung in einem mindersch
Fall
Angewendete Vorschriften: StGB § 223, § 224, § 25 Abs. 2
90 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe
2. 27.10.2015 AG Lüneburg
(P2507) - 15 Cs 1201 Js 26720/15 (323/15) -
Rechtskräftig seit 10.12.2015
Datum der Tat: 02.08.2015
Tatbezeichnung: Körperverletzung
Angewendete Vorschriften: StGB § 223 Abs. 1, § 230 Abs. 1
80 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

Dieses Führungszeugnis wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erteilt und nicht untersch

Führungszeugnis

EINTRAGUNGEN IM REGISTER

1. 25.11.2010 AG [REDACTED]
(T2215) - 2080 Js 4462/10-Cs -
Rechtskräftig seit 16.12.2010
Datum der Tat: 21.12.2009
Tatbezeichnung: Diebstahl
Angewendete Vorschriften: StGB § 242 Abs. 1
40 Tagessätze zu je 30,00 EUR Geldstrafe
2. 28.04.2011 AG [REDACTED]
(T2215) - 2080 Js 8397/10 8a Cs -
Rechtskräftig seit 20.05.2011
Datum der Tat: 30.12.2008
Tatbezeichnung: Betrug
Angewendete Vorschriften: StGB § 263, § 248 a
10 Tagessätze zu je 30,00 EUR Geldstrafe

Begriffe

- Zentralregister / Register
- Erziehungsregister
- Führungszeugnis
 - das „normale“
 - das erweiterte
 - das für Behörden
 - das erweiterte für Behörden

unterscheiden:

Was steht im Zentralregister
und Erziehungsregister?



Wer bekommt Auskunft?
In welchem Umfang ?

Es werden vor allem strafgerichtliche Entscheidungen und Informationen über ihre Vollstreckung bzw. Aussetzung der Vollstreckung eingetragen.

Im Zentralregister wird erfasst:

§ 3 BZRG Inhalt des Registers

In das Register werden eingetragen

1. **strafgerichtliche Verurteilungen** (§§ 4 bis 7),
2. (aufgehoben)
3. Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten (§ 10),
4. gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen von Strafverfolgungsbehörden wegen Schuldunfähigkeit (§ 11),
5. gerichtliche Feststellungen nach § 17 Abs. 2, § 18,
6. nachträgliche Entscheidungen und Tatsachen, die sich auf eine der in den Nummern 1 bis 4 genannten Eintragungen beziehen (§§ 12 bis 16, 17 Abs. 1).

§ 32 Inhalt des Führungszeugnisses

Es wird der Inhalt des Registers aufgenommen,

aber nur

- bei einer erreichten Mindeststrafe oder bei mehreren Verurteilungen (Erwachsene)
- bei verbüßter Jugendstrafe (nach Jugendstrafrecht)

aber doch

- bei Sexualdelikten (oder weiteren Delikten beim erweiterten Führungszeugnis)

Ausländische Verurteilungen

§ 54 BZRG Eintragungen in das Register

- (1) Strafrechtliche Verurteilungen, die nicht durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen sind, werden in das Register eingetragen, wenn
1. die verurteilte Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren oder **wohnhafte ist**,
 2. wegen des der Verurteilung zugrunde liegenden oder sinngemäß umgestellten Sachverhalts auch nach dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse, eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung hätte verhängt werden können,
 3. die Entscheidung rechtskräftig ist.
- (2).....

Ausländische Verurteilungen

§ 55 BZRG Eintragungen in das Register

...

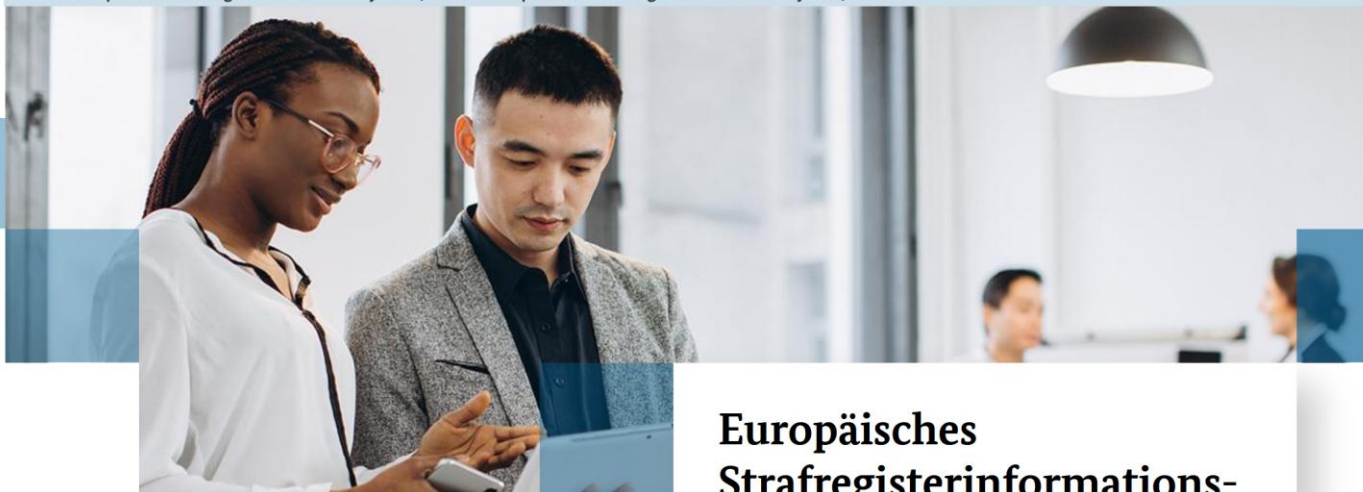
- (2) Die betroffene Person soll unverzüglich zu der Eintragung gehört werden, wenn ihr Aufenthalt feststellbar ist. ...

...

§ 56 BZRG Eintragungen in das Register

- (1) Eintragungen nach § 54 werden bei der Anwendung dieses Gesetzes wie Eintragungen von Verurteilungen durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes behandelt.

...



Europäisches Strafregisterinformations- system (ECRIS – European Criminal Register Information System)

§ 5 Abs. 2 BZRG

Die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln sowie von Nebenstrafen und Nebenfolgen, auf die bei Anwendung von **Jugendstrafrecht** erkannt worden ist, wird in das **Register** eingetragen, wenn sie mit einem Schuldspruch nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes, einer Verurteilung zu Jugendstrafe oder der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung verbunden ist.

über

Nr. der Auskunft: 104024898-201611070000-20161108-TS-/-U0188-B1200S
 Gesch.-Nr. des Empfängers der Auskunft:

Registerinhalt:**Das Register enthält 13 Einträge**

1. 07.02.2013 StA Stuttgart
 B2600S 50
 Tatbezeichnung: Fahrlässiges Herbeiführen einer Brandgefahr
 Datum der (letzten) Tat: 15.01.2013
 Angewendete Vorschriften: StGB § 306 f
 Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 2 JGG
 Anmerkung: Mitgeteilt unter dem Geburtsnamen und dem Familiennamen
2. 21.06.2013 AG Müllheim
 B1207 1 Ds
 Tatbezeichnung: Vorsätzliche unerlaubte Abgabe von Betäubungsmitteln
 Datum der (letzten) Tat: 13.11.2012
 Angewendete Vorschriften: BtMG § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 1, JGG § 1, § 3
 Verfahren eingestellt nach § 47 JGG
 Ermahnung
3. 07.08.2013 AG Müllheim
 B1207 1 Ds
 Tatbezeichnung: Diebstahl
 Datum der (letzten) Tat: 17.05.2013
 Angewendete Vorschriften: StGB § 242 Abs. 1, § 248 a, JGG § 1, § 3, § 15
 Verfahren eingestellt nach § 47 JGG
 Erbringung von Arbeitsleistungen
4. 29.08.2013 StA Freiburg i. B.
 B1200S 131 Js
 Tatbezeichnung: Vorsätzl. Fahren ohne Fahrerlaubnis
 Datum der (letzten) Tat: 21.07.2013
 Angewendete Vorschriften: StVG § 21 Abs. 1 Nr. 1, JGG § 1, § 3
 Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 1 JGG
5. 19.09.2014 AG Müllheim
 B1207 1 Ds
 Tatbezeichnung: Beleidigung in 2 tateinheitlichen Fällen
 Datum der (letzten) Tat: 14.07.2014
 Angewendete Vorschriften: StGB § 185, § 194, § 52, JGG § 1, § 3
 Verfahren eingestellt nach § 47 JGG
 Ermahnung

Registerzeichen

Staatsanwaltschaft:

- Js Staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren gegen bekannte Beschuldigte
- VRs Vollstreckungssachen (Staatsanwaltschaft)

Amtsgericht:

- Cs Strafbefehlsverfahren
- Ds Anklagen beim Amtsgericht (auch mit Zusatz „Jug.“ oder „Hw.“)
- Ls Anklagen beim Schöffengericht (auch mit Zusatz „Jug.“ oder „Hw.“)
- OWi Bußgeldsachen

Landgericht:

- NBs Berufungsverfahren
- KLs Anklagen beim Landgericht, große Strafkammer oder Jugendkammer
- Ks Anklagen vor der Schwurgerichtskammer
- StVK Strafvollstreckungskammern der Landgerichte

Was steht im Führungszeugnis?

Prinzip:

- es steht das im Führungszeugnis, was im Bundeszentralregister steht

aber:

- bestimmte Inhalte werden nicht aufgenommen
- von diesen Inhalten werden bestimmte dann doch wieder aufgenommen

also:

Regel – Ausnahme – Gegen Ausnahme

Faustregel 1

Im Führungszeugnis stehen Verurteilungen nach **Erwachsenenstrafrecht** nur, wenn die verhängte Strafe

- mehr als 90 Tagessätze Geldstrafe oder mehr als 3 Monate Freiheitsstrafe beträgt **oder**
- weitere Strafe(n) eingetragen ist/sind (dann werden beide bzw. alle Strafen im Führungszeugnis angezeigt)

Faustregel 2

Im Führungszeugnis stehen Verurteilungen nach **Jugendstrafrecht** nur, wenn

Jugendstrafe verbüßt wird,

oder über die Bewährungsaussetzung noch nicht entscheiden wurde.

Auch wenn nach § 35 BtMG (auch in Verbindung mit den Cannabisgesetzen) die Vollstreckung zurückgestellt wurde, wird die Verurteilung nicht eingetragen.

Faustregel 3

Von beiden Regeln gibt es Ausnahmen

- beim Führungszeugnis für Behörden
- beim erweiterten Führungszeugnis (für Behörden)
- nach Art der Verurteilung, insbesondere bei Sexualdelikten

Nie in das Führungszeugnis aufgenommen werden

- die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB
- der Schuldspruch nach § 27 JGG

(§ 32 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BZRG)

Auskunft aus dem Register

- Führungszeugnis
- erweitertes Führungszeugnis
- Führungszeugnis an Behörden

§ 30a erweitertes Führungszeugnis

- häufigste Notwendigkeit dafür: § 72a SGB VIII
- auch geringfügige Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, die nicht in einem normalen Führungszeugnis auftauchen, werden erfasst.

§ 72a SGB VIII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) ¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ [171](#), [174](#) bis [174c](#), [176](#) bis [180a](#), [181a](#), [182](#) bis [184g](#), [184i](#), [184j](#), [184k](#), [184l](#), [201a](#) Absatz 3, den §§ [225](#), [232](#) bis [233a](#), [234](#), [235](#) oder [236](#) des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. ²Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § [30](#) Absatz 5 und § [30a](#) Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Zusätzlich werden in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen
§ 32 Abs. 5 BZRG

Verurteilungen wegen einer Straftat nach

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- §§ 180a, 181a, 183 bis 184g, 184i bis 184l StGB: **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung einschl.pornographische und kinderpornographische Inhalte**
- § 201 a Abs. 3 StGB Nacktbilder von Minderjährigen gegen Entgelt...
- § 225 StGB **Misshandlung von Schutzbefohlenen**
- §§ 232 bis 233a StGB Menschenhandel, Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

Urteil	Eintrag im Führungszeugnis	Eintrag im <u>erweiterten</u> Führungszeugnis (auch für Behörden)
Erziehungsmaßregel oder Zuchtmittel	nein	nein
Schuldspruch § 27 JGG	nein	nein
Jugendstrafe zur Bewährung	nein	ja (hier ist der entscheidende Unterschied wegen § 184b StGB)
Jugendstrafe ohne Bewährung	ja (wie jede Verurteilung, egal aus welchem Grund)	ja
Geld- oder Freiheitsstrafe nach Erwachsenenstrafrecht	ja, <u>aber nur</u> , wenn die Verurteilung überhaupt einzutragen ist, also bei über 90 Tagessätzen oder bei mind. zwei Verurteilungen.	ja, unabhängig von weiteren Voraussetzungen

**In das Führungszeugnis für Behörden wird
zusätzlich aufgenommen:**

Verurteilungen zu einer freiheitsentziehenden
Maßregel der Besserung und Sicherung

(und weitere Entscheidungen)

§ 32 Abs. 3 und Abs. 4 BZRG

Nach §§ 33, 34 BZRG werden Verurteilungen nicht mehr in ein Führungszeugnis aufgenommen, wenn eine bestimmte Frist, meist drei Jahre, seit der Verurteilung vergangen ist.

Zu unterscheiden ist also:

- Tilgung aus dem Register
- Nichtaufnahme in das Führungszeugnis

§ 60 Eintragungen in das Erziehungsregister

- verhängte Erziehungsmaßregel und Zuchtmittel
- verhängter Ungehorsamsarrest
- Nebenstrafen, Nebenfolgen
- bestimmte Entscheidungen des Familiengerichts
- Freispruch wegen mangelnder Reife § 3 JGG

§ 60 Eintragungen in das Erziehungsregister

- verhängte Erziehungsmaßregel und Zuchtmittel
- verhängter Ungehorsamsarrest
- Nebenstrafen, Nebenfolgen
- bestimmte Entscheidungen des Familiengerichts
- Freispruch wegen mangelnder Reife § 3 JGG
- Entscheidungen nach § 45 und § 47 JGG mit Inhalt der getroffenen Maßnahme

Dauer der Eintragung

- Eintragungen werden nach bestimmter Frist getilgt
- manche werden nicht getilgt
- die meisten werden nach 5 Jahren getilgt
- längere Tilgungsfristen gelten vor allem für Sexualdelikte und Delikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen sowie Gewaltdelikte
- getilgt wird erst, wenn für alle Eintragungen die Frist abgelaufen ist

§ 63 BZRG Entfernung von Eintragungen

- (1) Eintragungen im Erziehungsregister werden entfernt, sobald die betroffene Person das 24. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Entfernung unterbleibt, solange im Zentralregister eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist.
- (3) Die Registerbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß Eintragungen vorzeitig entfernt werden, wenn die Vollstreckung erledigt ist und das öffentliche Interesse einer solchen Anordnung nicht entgegensteht. § 49 Abs. 3 ist anzuwenden.
- (4) Die §§ 51, 52 gelten entsprechend.

Verurteilung zu <u>Strafe</u> wegen:	Diebstahl	Raub	Misshandlung v. Schutz-befohlenen	<u>Verge-waltigung</u>	Sex. <u>Mißbrauch</u> v. Kindern	Kinder-pornographie
Erscheint auch ohne weitere Eintragung oder unter 90 TS / 3 Mon. Im FZ	nein	(Mindest- strafe ist höher) ja	nein	ja § 32 Abs. 1 BZRG	ja § 32 Abs. 1 BZRG	Nur wegen der Höhe der Strafe, sonst nicht
Im erweiterten FZ	nein	ja	ja	ja	ja	ja
Nichtaufnahme im FZ nach	3 Jahre	abhängig von der Strafhöhe 3 oder 5 Jahren	abhängig von der Strafhöhe 3 oder 5 Jahren	10 Jahre § 34 Abs. 2 BZRG	10 Jahren	5 Jahren § 34 Abs. 1 Nr. 3 BZRG
Nichtaufnahme im erweiterten FZ nach			10 Jahren	10 Jahren	20 Jahren	10 Jahren § 34 Abs. 2 Nr. 1a BZRG
Tilgung nach	5 Jahren bei hohen Strafen länger	i.d.R. 10 Jahren	10 Jahren	20 Jahren § 46 Abs. 1 Nr. 3 BZRG	20 Jahren	15 Jahren

Person, geboren 18.09.1990

	Datum Entscheidung	Tat	Datum letzte Tat	§§	Folge	
1.	20.11.2006	Vorsätzliche Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung	05.08.2006	STGB § 223, § 185, § 194, § 52, JGG § 1, § 3	Erbringung von Arbeitsleistungen, richterliche Weisung	
2.	28.01.2008	Vorsätzliche Körperverletzung	00.2.2007	STGB § 223, § 230, JGG § 1, § 3	Verwarnung, Erbringung von Arbeitsleistungen	Einbezogen wurde die Entscheidung vom 20.11.2006
3.	27.02.2008	Unterschlagung	00.06.2007	STGB § 246 Abs. 1, JGG § 1, § 3	Verfahren eingestellt nach § 47 JGG	
4.	08.06.2009	Versuchter vorsätzlicher gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr in Tateinheit mit Diebstahl in drei Fällen und zwei Fällen des Diebstahls in einem besonders schweren Fall und zwei Fällen der falschen Verdächtigung in einem Fall wegen Freiheitsberaubung in Tateinheit mit zwei Beleidigungen, gefährlicher Körperverletzung und vorsätzliche Körperverletzung in drei Fällen	09.06.2008	STGB § 315 Abs. 1 Nr. 3, § 53, § 242, § 243 Abs. 1 Nr. 1, § 164, § 239, § 224 Abs. 1 Nr. 2, § 223, § 230, § 25 Abs. 2, § 52, § 22, § 23, JGG § 1, § 3, § 105	10 Monate Jugendstrafe Bewährungszeit 2 Jahre	
5.	14.06.2010	Beleidigung	31.03.2010	STGB § 185, § 194, JGG § 1, § 105	Verfahren eingestellt nach § 47 JGG	
6.	25.10.2000	Betrug in zwei Fällen	27.05.2010	STGB § 263, § 53, JGG § 1, § 31 Abs. 3 JGG, § 105	Verwarnung, Erbringung von Arbeitsleistungen, richterliche Weisung	
7.	08.08.2010	Diebstahl in zwei tatmehrheitlichen Fällen in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung	27.04.2011	STGB § 242, § 248a, § 223, § 230, § 53, JGG § 1, § 105, § 31 Abs. 2, § 21 StGB	1 Jahr Jugendstrafe Bewährungszeit 2 Jahre	Einbezogen wurde die Entscheidung vom 08.06.2009; Jugendstrafe erlassen mit Wirkung vom 27.08.2013; Strafmakel beseitigt

8.	19.10.2012	Erschleichen von Leistungen	06.11.2012	STGB § 265a Abs. 1, Abs. 3, § 248	10 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
9.	30.04.2013	Erschleichen von Leistungen	18.05.2013	STGB § 265a Abs. 1, Abs. 3, § 248	20 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
10.	30.07.2014	Erschleichen von Leistungen	22.08.2014	STGB § 265a Abs. 1, Abs. 3, § 248	30 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
11.	01.12.2014	Diebstahl	23.10.2014	STGB 242, § 248a	35 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
12.	26.05.2015	Erschleichen von Leistungen	26.02.2015	STGB § 265a Abs. 1	20 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
13.	20.02.2017	Diebstahl	28.12.2016	STGB 242, § 248a, § 25 Abs. 2	30 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
14.	24.10.2017	Gefährliche Körperverletzung	20.12.2016	STGB § 223 Abs. 1, § 224 Abs. 1 Nr. 2, § 56	4 Monate Freiheitsstrafe Bewährungszeit 2 Jahre	

Und was ist, wenn ich nach Verurteilungen gefragt werde?

§ 53 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Offenbarungspflicht bei Verurteilungen

- (1) Verurteilte dürfen sich als unbestraft bezeichnen und brauchen den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren, wenn die Verurteilung
 1. nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3, 4 (für Behörden) aufzunehmen oder
 2. zu tilgen ist.
- (2) Soweit Gerichte oder Behörden ein Recht auf unbeschränkte Auskunft haben, können Verurteilte ihnen gegenüber keine Rechte aus Absatz 1 Nr. 1 herleiten, falls sie hierüber belehrt werden.

Und was ist mit Eintragungen im Erziehungsregister?

§ 64 Abs. 1 BZRG

Eintragungen in das Erziehungsregister und die ihnen zugrunde liegenden Sachverhalte braucht die betroffene Person nicht zu offenbaren.

§ 61 Auskunft aus dem Erziehungsregister

wird erteilt an

- Strafgerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsbehörden
- Familiengerichte
- Jugendämter und Landesjugendämter für die Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben der Jugendhilfe
- Sicherheitsbehörden und Gnadenbehörden
- keine anderen!

Einstellungspraxis der Polizei

Frage nach allen bekannten Ermittlungsverfahren

Führungszeugnis und Registerinhalt spielen keine Rolle

Einverständnis mit Akteneinsicht wird eingeholt

Beim Jugendgericht sollten alle Verurteilten darüber informiert werden, ob die Verurteilung im Führungszeugnis steht und darüber, dass wenn dies nicht der Fall ist, sie – mit Ausnahme von Behörden - niemandem Auskunft geben müssen über Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren.

Strafbefehlsverfahren gegen Heranwachsende

Strafbefehle:

Verurteilungen ohne obligatorische Hauptverhandlung im schriftlichen Verfahren. Das vereinfacht das Verfahren und wird häufig bei geringer bis mittlerer Kriminalität angewendet. Es können Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr verhängt werden, dann allerdings nur mit Verteidigern.

Achtung: Gegen Heranwachsende dürfen im Strafbefehlsverfahren keine Freiheitsstrafen festgesetzt werden.

Die Quote der akzeptierten Strafbefehle liegt bei circa 70 bis 75%.
Das heißt, dass es nur in 25 bis 30% der Fälle zu einer Hauptverhandlung kommt.
Häufig sind es Fälle, in denen es nichts zu bestreiten gibt und bei denen die Verurteilung eben akzeptiert wird.

Besonderheit:

Man kann den Einspruch auf die Höhe des Tagessatzes beschränken. Dann kann im schriftlichen Verfahren eine neue zutreffende Tagessatzhöhe festgesetzt werden. Das hat Vorteile für den Beschuldigten und die Belastung der Justiz.

Wie oft wird das Jugendstrafrecht gegen Heranwachsende angewendet und wie oft Erwachsenenstrafrecht?

Qualitative Aussagen:

1.

Bei vielen Verkehrsdelikten werden auch gegen Heranwachsende Strafbefehle erlassen.

Gründe hierfür:

Früher war die Erwachsenen-Verkehrsabteilung der Staatsanwaltschaft auch für die Heranwachsenden zuständig. Heute sind dort zwar auch JugendstaatsanwältInnen tätig, aber die Praxis hat sich nicht sehr geändert.

Oft sind auch Verteidiger mit Strafbefehlen gegen Heranwachsende einverstanden: es geht schneller, ist billiger und es kommt hinsichtlich von Fahrverbot oder Fahrerlaubnisentzug sowieso dasselbe heraus.

2.

Je genauer ich auf den Entwicklungsstand, die Reife eines jungen Menschen schaue, umso eher stelle ich Reifedefizite oder besser: Reifungsperspektiven fest.

Und: Je schwerer die Delikte sind, desto genauer wird hingeschaut und desto eher wird daher Jugendstrafrecht angewendet.

Strafprozessordnung (StPO)

6. Buch – Besondere Arten des Verfahrens

1. Abschnitt – Verfahren bei Strafbefehlen

§ 407 StPO Zulässigkeit

(1) Im Verfahren vor dem Strafrichter und im Verfahren, das zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, können bei Vergehen auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden. Die Staatsanwaltschaft stellt diesen Antrag, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet. Der Antrag ist auf bestimmte Rechtsfolgen zu richten. Durch ihn wird die öffentliche Klage erhoben.

(2) ...

Fortsetzung § 407 StPO

(2) Durch Strafbefehl dürfen nur die folgenden Rechtsfolgen der Tat, allein oder nebeneinander, festgesetzt werden:

1. Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Bekanntgabe der Verurteilung und Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung,
2. Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als zwei Jahre beträgt,
- 2a. Verbot des Haltens oder Betreuens von sowie des Handels oder des sonstigen berufsmäßigen Umgangs mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren sowie
3. Absehen von Strafe.

Hat der Angeschuldigte einen Verteidiger, so kann auch Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr festgesetzt werden, wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

(3) Der vorherigen Anhörung des Angeschuldigten durch das Gericht (§ 33 Abs. 3) bedarf es nicht.

Eine Kommentarmedeutung statt vieler:

Die Entscheidung des Gesetzgebers, bei Heranwachsenden die Zulässigkeit des Strafbefehlsverfahrens von der Anwendung Erwachsenenstrafrechts abhängig zu machen, **stellt im Gefüge des jugendstrafrechtlichen Verfahrenskanons einen Fremdkörper dar**, weil die Pflicht zur Persönlichkeitserforschung (§ 109 Abs. 1 S. 1 JGG iVm § 43 JGG) mit dem auf zügige Verfahrenserledigung gemünzten Strafbefehlsverfahren kaum vereinbar ist (Eisenberg/Kölbel JGG § 109 Rn. 58; DSS/Sonnen § 109 Rn. 25; ausführlich Putzke, Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden, 2004, 84 ff.). Gleichwohl hält diese Tatsache die Staats-anwaltschaften und Gerichte nicht davon ab, gerade im Bereich der als besonders jugendtypisch einzuordnenden Straßenverkehrsdelikte mehr oder minder ermittlungsfrei Erwachsenenstrafrecht anzuwenden, um so den Weg für das Strafbefehlsverfahren zu ebnen (näher Eisenberg/Kölbel JGG § 109 Rn.61; Putzke, Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden, 2004, 85; DSS/Sonnen § 109 Rn. 25).

Es werden also gegen Heranwachsende Strafbefehle beantragt und erlassen, typischerweise im Bereich von Massendelikten (§§ 265 a, 242 / 248 a, 185, 303 StGB, Verkehrsdelikte) aber auch im (Konsum-) Cannabisgesetz und bei allen Strafvorschriften, die mit Geldstrafe geahndet werden.

Außerdem können neben Geldstrafen (Anzahl der Tagessätze mal Höhe des einzelnen Tagessatzes) verhängt werden:

- Verwarnung mit Strafvorbehalt (wird viel zu wenig gebraucht)
- **Fahrverbot** (bis zu 6 Monaten, weil ja Erwachsenenstrafrecht, im Jugendstrafrecht maximal 3 Monate!)
- **Fahrerlaubnisentzug** (Sperrung maximal 2 Jahre)
- **Einziehung**, Vernichtung ...
- Tierschutzbestimmungen
- Absehen von Strafe

§ 79 JGG

Strafbefehl und beschleunigtes Verfahren

- (1) Gegen einen Jugendlichen darf kein Strafbefehl erlassen werden.
(gegen Heranwachsende also schon)
- (2) Das beschleunigte Verfahren des allgemeinen Verfahrensrechts ist unzulässig.

Konstellationen bei Strafbefehlen gegen Heranwachsende

Strafbefehl bedeutet immer Anwendung von Erwachsenenstrafrecht!

- Das Jugendgericht erlässt den Strafbefehl
 - kein Einspruch innerhalb von zwei Wochen: SB wird rechtskräftig
 - Einspruch: es kommt zur Verhandlung, in der das Jugendgericht auch darüber entscheidet, ob Erwachsenen- oder Jugendstrafrecht angewendet wird

oder

- Das Jugendgericht erlässt den SB nicht, sondern beraumt Termin zur Hauptverhandlung an (§ 408 II StPO)

Wenn d. angeklagte Heranwachsende dann (also nach ursprünglichem Strafbefehlsantrag) nicht zum Hauptverhandlungstermin erscheint, wird oft ein Strafbefehl beantragt und erlassen.

Gegen diesen Strafbefehl ist dann wieder Einspruch möglich ist.

Im Jugendstrafverfahren ist das unzulässig, allerdings gibt es viele Gerichte, die das machen.

Um zu entscheiden, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist, muss geprüft und festgestellt werden (§ 105 JGG), ob

- die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
- es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

Es gibt kein Regel- Ausnahmeverhältnis zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Wenn die Voraussetzungen für die Anwendung von Jugendstrafrecht vorliegen, muss es angewendet werden.

Der Umfang der Ermittlungen ist in § 43 JGG festgelegt.

Daran fehlt es regelmäßig.

Warum entscheidet über einen Strafbefehlsantrag der Staatsanwaltschaft gegen einen Heranwachsenden das Jugendgericht?

§ 108 JGG Zuständigkeit

- (1) Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Jugendgerichte (§§ 39 bis 42) gelten auch bei Verfehlungen Heranwachsender.
- (2) **Der Jugendrichter ist für Verfehlungen Heranwachsender auch zuständig, wenn die Anwendung des allgemeinen Strafrechts zu erwarten ist** und nach § 25 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Strafrichter zu entscheiden hätte.
- (3) Ist wegen der rechtswidrigen Tat eines Heranwachsenden das allgemeine Strafrecht anzuwenden, so gilt § 24 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes. 2Ist im Einzelfall eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe oder die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus, allein oder neben einer Strafe, oder in der Sicherungsverwahrung (§ 106 Absatz 3, 4, 7) zu erwarten, so ist die Jugendkammer zuständig. 3Der Beschluss einer verminderten Besetzung in der Hauptverhandlung (§ 33b) ist nicht zulässig, wenn die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, deren Vorbehalt oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist.

2. Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RiJGG)

vom 15. Februar 1955 (ABl Berlin 1955, 426)

in der Fassung ab 1. August 1994 (ABl Berlin 1994, 2313)

Einführung

Die bundeseinheitlichen Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz wenden sich vornehmlich an die Staatsanwaltschaft und geben für den Regelfall Anleitungen und Orientierungshilfen, von denen wegen der Besonderheit des Einzelfalles abgewichen werden kann.

Sie enthalten aber auch Hinweise und Empfehlungen an das Gericht. Soweit diese Hinweise nicht die Art der Ausführung eines Amtsgeschäfts betreffen, bleibt es dem Gericht überlassen, sie zu berücksichtigen. Auch im übrigen enthalten die Richtlinien Grundsätze, die für das Gericht von Bedeutung sein können.

Zu § 109:

1.Im Gegensatz zum Verfahren gegen Jugendliche ist das Verfahren gegen Heranwachsende grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aber nicht nur aus den in §§ 171a, 171b, 172 GVG genannten Gründen, sondern auch im Interesse der Heranwachsenden ausgeschlossen werden (vgl. hierzu die Richtlinie zu § 48).

2.Gegen Heranwachsende darf ein Strafbefehl nur erlassen werden, wenn das allgemeine Strafrecht anzuwenden ist (§ 109 Abs. 2, § 79 Abs.1). **Die Staatsanwaltschaft beantragt deshalb den Erlaß eines Strafbefehls gegen Heranwachsende nur, wenn sie Ermittlungen nach § 43 angestellt hat und zu der Auffassung gelangt ist, daß das allgemeine Strafrecht anzuwenden ist.**

3.Das vereinfachte Jugendverfahren ist gegen Heranwachsende nicht zulässig, wohl aber das beschleunigte Verfahren nach §§ 212 ff. StPO.

4.Privatklage und Nebenklage sind gegen Heranwachsende zulässig, unabhängig davon, ob allgemeines Strafrecht oder Jugendstrafrecht anzuwenden ist. Auch insoweit ist grundsätzlich das Jugendgericht zuständig.

5.Die Staatsanwaltschaft wendet § 45 bei Heranwachsenden an, wenn sie auf Grund der Ermittlungen nach § 43 zu der Auffassung gelangt ist, daß Jugendstrafrecht anzuwenden ist.

Strafmakel

Besonderheit

§ 100 JGG Beseitigung des Strafmakels nach Erlaß einer Strafe oder eines Strafrestes

Wird die Strafe oder ein Strafrest bei Verurteilung zu nicht mehr als zwei Jahren Jugendstrafe nach Aussetzung zur Bewährung erlassen, so erklärt der Richter zugleich den Strafmakel als beseitigt. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Verurteilung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches handelt.

§ 97 JGG Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch

- (1) Hat der Jugendrichter die Überzeugung erlangt, daß sich ein zu Jugendstrafe verurteilter Jugendlicher durch einwandfreie Führung als rechtschaffener Mensch erwiesen hat, so erklärt er von Amts wegen oder auf Antrag des Verurteilten, des Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters den Strafmakel als beseitigt. Dies kann auch auf Antrag des Staatsanwalts oder, wenn der Verurteilte im Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährig ist, auf Antrag des Vertreters der Jugendgerichtshilfe geschehen. Die Erklärung ist unzulässig, wenn es sich um eine Verurteilung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches handelt.
- (2) ...

Ausländerrechtliche Folgen im Zusammenhang mit dem Jugendstrafrecht

Ausländerrechtliche Folgen im Zusammenhang mit dem Jugendstrafrecht

Verurteilungen nach Jugendstrafrecht können wie bei Erwachsenen auch, Folgen für den Aufenthaltsstatus haben und auch zur Ausweisung und Abschiebung junger Menschen führen.

Auch wenn das Jugendgericht solche Folgen berücksichtigen will, scheitert das oft an der sicheren Einschätzung dieser ausländerrechtlichen Folgen. Es handelt sich weitgehend um Ermessensentscheidungen der Ausländerbehörden und dann evtl. der Verwaltungsgerichte.

Aufenthalt von Ausländern in Deutschland

➤ **erlaubter Aufenthalt**

- aufgrund bestimmter Aufenthaltstitel
- aufgrund der Freizügigkeit für EU-Bürger, bzw. solche des EWR oder der Schweiz
- aus humanitären Gründen (Asyl; Flüchtlinge; subsidiärer Schutz; bei bestehendem Abschiebungsverbot)
- befristet oder unbefristet

➤ **geduldeter Aufenthalt,**

weil die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Beendigung des Aufenthaltsrechts, z.B. nach Straftaten

Der Aufenthaltstitel kann erlöschen, z.B. bei **Ausweisung** des Ausländers, § 51 Abs. 1 Nr. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Ausweisung ist die rechtliche Beendigung des Aufenthalts(rechts)
Abschiebung die tatsächliche Durchsetzung der Ausreise

Ausweisung

§ 53 Abs. 1 AufenthG

„Ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, wird ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt.“

Es wird also eine **Abwägung** im Einzelfall vorgenommen zwischen dem Ausweisungsinteresse des Staates und dem Bleibeinteresse des Ausländers.

Es gibt **Ausweisungsinteressen**, die **besonders schwer** wiegen (§ 54 Abs. 1 AufenthG) und solche die **schwer wiegen** (§ 54 Abs. 2 AufenthG).

Besonders schwer wiegt eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren.

Kürzere Strafen wiegen auch **besonders schwer**, wenn die Verurteilung wegen bestimmter Straftatbestände erfolgte: Mord, Totschlag, Körperverletzung, Sexualdelikte, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte etc.

Andere Verurteilungen (aber nicht alle) **wiegen schwer**. Es gibt also Bagatelldelikte, deren Aburteilung ausländerrechtlich nicht schwer wiegt.

Auch beim **Bleibeinteresse** wird unterschieden:

es gibt **besonders schwerwiegende** Bleibeinteresse (§ 55 Abs. 1 AufenthG) und solche, die **insbesondere schwer wiegen** (§ 55 Abs. 2 AufenthG).

Berücksichtigt werden dabei die Dauer des (legalen) Aufenthalts, eine Minderjährigkeit des Ausländers, die Verpflichtung zur Personensorge für legal im Inland aufhältige Minderjährige und anderes.

Eine strafgerichtliche Verurteilung kann aber nicht nur zur Beendigung des Aufenthaltes oder der Duldung dienen, sie kann auch herangezogen werden zur Beurteilung der Gefährlichkeit, also der Gefährdung der Interessen der BRD, so dass ein Aufenthaltstitel gar nicht erst erteilt wird. Unter Umständen genügt hierfür auch nur ein begründeter Tatverdacht.

Fragen aus der Praxis

Fragen aus der Praxis

Welche Folgen hat eine Verurteilung eines Jugendlichen (oder eines Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht) wegen BtM Handels zu (nur) 120 Arbeitsstunden?

Versuch einer Antwort:

1. Das Urteil wird ins Erz.Reg. eingetragen, aber nicht ins BZR, steht folglich auch weder im Führungszeugnis noch im erweiterten Führungszeugnis (für Behörden)
2. Nach der Offenbarungspflicht gem. §§ 53, 64 BZRG muss er dies z.B. beim Arbeitgeber dementsprechend *nicht* offenbaren.
3. **Frage:** Tritt dann aber nicht als gesetzl. Nebenfolge wie bei allen Verurteilungen nach BtM gleichzeitig automatisch § 25 JugArbSchG und damit das Beschäftigungs- und Umgangsverbot mit Jugendlichen in Kraft.
??????

Die Fragestellung führt auf einen falschen Pfad; die Lösung ist eine andere:

Verurteilungen (nur) zu einer Erziehungsmaßregel oder einem Zuchtmittel (Arbeitsstunden etc., bis hin zum Jugendarrest) lösen das Verbot des § 25 JArbSchG nicht aus:

Die gesetzliche Nebenfolge des § 25 JArbSchG, die gemäß § 5 Abs. 2 BZRG im Zentralregister einzutragen ist, wird nur bei Verurteilungen zu Jugendstrafe oder einem Schuldspruch im Zentralregister eingetragen. Nicht bei Geldauflagen, Arbeitsstunden oder Arrest.

„Verurteilung“ im Sinne von § 25 JArbSchG ist also nur eine solche zu Geld-, Freiheits- oder Jugendstrafe oder zu einem Schuldspruch nach § 27 JGG.

Ein Schuldspruch erscheint zwar nie im Führungszeugnis (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 BZRG), das heißt, dort stellt sich die Frage gar nicht, ob jemand unabhängig davon von der Verurteilung erfahren kann.

(Ein Schuldspruch hat jedoch nur eine begrenzte „Gültigkeitsdauer“: entweder wird nach der Bewährungszeit (max. 2 Jahre) eine Jugendstrafe verhängt, dann gilt § 25 JArbSchG, oder der Schuldspruch wird getilgt (auch aus dem Register). Dann ist kein Platz für den § 25 JArbSchG.

Das Verbot des § 25 JArbSchG gilt, unabhängig davon, ob jemand davon erfährt. Es ist ein großes Risiko, darauf zu bauen, dass niemand davon erfährt. Insbesondere weitere Verurteilungen, zu Jugendstrafe, in die eine Vorverurteilung einbezogen wird, oder auch zu (kleinen) Geldstrafen bergen das Risiko, dass dann der § 25 JArbSchG in einem Führungszeugnis auftaucht.

Fragen aus der Praxis

„Ich habe mir zum einen notiert, dass bei Verurteilungen nach § 184 StGB nur Jugendstrafen (egal ob mit oder ohne Bewährung) im Führungszeugnis stehen.

Gleichzeitig habe ich notiert, dass Sexualdelikte immer im Führungszeugnis stehen.“ ???

Die Lösung:

In den Vorschriften zum Führungszeugnis wird bei den Sexualdelikten differenziert:

Sexualdelikte, die immer im Führungszeugnis stehen, sind (nur) die nach §§ 174 bis 180 und § 182 des Strafgesetzbuches, das steht in § 32 Abs. 1 BZRG.

Also: alle Formen von sexuellem Missbrauch (auch von Kindern) einschließlich sexueller Nötigung und Vergewaltigung sowie Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und sexueller Missbrauch von Jugendlichen. Das gilt für alle Verurteilungen, nicht jedoch für die Verwarnung mit Strafvorbehalt (Erwachsene) und nicht beim Schuldspruch nach § 27 JGG (Jugendstrafrecht).

Nicht aufgeführt sind hier §§ 184 ff StGB, Verbreitung pornographischer Inhalte etc., auch sog. Kinderpornographie. Diese Verurteilung erscheinen nur dann im Führungszeugnis, wenn sie nach den allgemeinen Vorschriften aufzunehmen sind (also bei 2 Verurteilungen oder ab 90 Tagessätzen bzw. zu verbüßender Jugendstrafe).

[Es gilt aber eine Mindeststrafe von 6 Monaten für Kinderpornographie; § 184b StGB]

Allerdings werden diese Verurteilungen immer in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen, § 32 Abs. 5 BZRG.

Fragen aus der Praxis

Es würde mich zusätzlich interessieren, inwieweit im Jugendstrafrecht Verfahrenseinstellungen (z.B. nach §§ 45, 47 JGG) oder Verurteilungen mit Weisung oder Auflage (oder auch zu einer Jugendstrafe) im (erweiterten) Führungszeugnis bei Straftaten nach §§ 176 – 177 StGB stehen.

Zunächst: Verfahrenseinstellungen nach Jugendstrafrecht kommen **nie** in ein Führungszeugnis, weil sie "nur" im Erziehungsregister stehen. Aus dem JGG-Bereich können nur Jugendstrafen im FZ auftauchen (auch die Schuldsprüche nach § 27 JGG erscheinen nicht im FZ: § 32 Abs. 1, Abs. 5 BZRG). Im Regelfall stehen daher nur Jugendstrafen ohne Bewährung im FZ.

Verurteilungen zu Jugendstrafe **wegen §§ 176 - 177 StGB** kommen immer ins "normale" FZ, unabhängig von der Strafhöhe und einer etwaigen Strafaussetzung: § 32 Abs. 1 BZRG (auch Verurteilungen wegen der dort genannten weiteren Tatbestände).

Und was im normalen FZ steht, steht natürlich auch im erweiterten. Zusätzlich ins erweiterte FZ kommen die in § 32 **Abs. 5** BZRG genannten Verurteilungen zu (Jugend-)Strafe.

Frage aus der Praxis:

Ich bin zuständig geworden für eine 17-jährige, die im Mai 2024 zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren verurteilt wurde wegen Beihilfe zum Mord. Die Jugendstrafe wurde – sehr überraschend – zur Bewährung ausgesetzt. Meine Frage ist nun, ob eine Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord wegen des Verbrechenstatbestandes im Führungszeugnis vermerkt ist trotz der Bewährung und/oder im erweiterten Führungszeugnis.

Frage aus der Praxis:

Ich bin zuständig geworden für eine 17-jährige, die im Mai 2024 zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren verurteilt wurde wegen Beihilfe zum Mord. Die Jugendstrafe wurde – sehr überraschend – zur Bewährung ausgesetzt. Meine Frage ist nun, ob eine Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord wegen des Verbrechenstatbestandes im Führungszeugnis vermerkt ist trotz der Bewährung und/oder im erweiterten Führungszeugnis.

Die Jugendstrafe zur Bewährung wird nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen: § 32 Abs. 2 Nr. 3 BZRG. Da Mord und Totschlag und auch Teilnahme daran (Anstiftung oder Beihilfe) nicht bei den Ausnahmen erwähnt sind, die dann doch im Führungszeugnis auftauchen (§ 32 Abs. 1 und Abs. 3 bis Abs. 5 BZRG) bleibt es dabei, dass dies nicht ins FZ aufgenommen wird, auch nicht in das erweiterte oder das für Behörden. Dass Mord und Totschlag nicht bei den Ausnahmen aufgeführt sind, liegt an der hohen Strafdrohung im Erwachsenenstrafrecht, auch für die Teilnehmer (Anstifter und Gehilfen). Solche Verurteilungen kommen damit aus anderen Gründen (wegen der Strafhöhe) ins Führungszeugnis.

Es handelt sich also um eine weitgehende Besserstellung, wenn nach Jugendstrafrecht verurteilt wird.

Frage aus der Praxis

Ein Jugendlicher ist des Verbreitens, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornografischer Inhalte in Tateinheit mit Verbreitung und Besitz jugendpornografischer Inhalte vom Jugendrichter schuldig gesprochen worden. Ihm wurde auferlegt an einer Betreuungsweisung mitzuwirken und sich bei der forensischen Ambulanz am Uniklinikum Tü vorzustellen. Angewendet wurden folgende Vorschriften: §§ 184b Abs. 3, 184 c Abs. 3, 52 StGB, §§1, 3 JGG.

Ich gehe davon aus, dass die Verurteilung nicht im erweiterten Führungszeugnis stehen wird.

Wie verhält sich das aber mit den Nebenfolgen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (§25 JArbSchG)?

Der Gedanke mit § 25 JArbSchG ist richtig, weil § 184b StGB (Kinderpornographische Inhalte) dort aufgeführt ist.

Aber:

§ 25 JArbSchG greift nur bei einer Verurteilung zu **Strafe** (Geld-, Freiheits- oder Jugendstrafe). Im genannten Fall gilt es also nicht.

1

Ich bin zuständig geworden für eine 17-jährige, die im Mai 2024 zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren verurteilt wurde wegen Beihilfe zum Mord. Die Jugendstrafe wurde – sehr überraschend – zur Bewährung ausgesetzt. Meine Frage ist nun, ob eine Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord wegen des Verbrechenstatbestandes im Führungszeugnis vermerkt ist trotz der Bewährung und/oder im erweiterten Führungszeugnis.

1

Ich bin zuständig geworden für eine 17-jährige, die im Mai 2024 zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren verurteilt wurde wegen Beihilfe zum Mord. Die Jugendstrafe wurde – sehr überraschend – zur Bewährung ausgesetzt. Meine Frage ist nun, ob eine Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord wegen des Verbrechenstatbestandes im Führungszeugnis vermerkt ist trotz der Bewährung und/oder im erweiterten Führungszeugnis.

Die Jugendstrafe zur Bewährung wird nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen: § 32 Abs. 2 Nr. 3 BZRG. Da Mord und Totschlag und auch Teilnahme daran (Anstiftung oder Beihilfe) nicht bei den Ausnahmen erwähnt sind, die dann doch im Führungszeugnis auftauchen (§ 32 Abs. 1 und Abs. 3 bis Abs. 5 BZRG) bleibt es dabei, dass dies nicht ins FZ aufgenommen wird, auch nicht in das erweiterte oder das für Behörden. Dass Mord und Totschlag nicht bei den Ausnahmen aufgeführt sind, liegt an der hohen Strafdrohung im Erwachsenenstrafrecht, auch für die Teilnehmer (Anstifter und Gehilfen). Solche Verurteilungen kommen damit aus anderen Gründen (wegen der Strafhöhe) ins Führungszeugnis.

Es handelt sich also um eine weitgehende Besserstellung, wenn nach Jugendstrafrecht verurteilt wird.

2

Ein Jugendlicher ist des Verbreitens, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornografischer Inhalte in Tateinheit mit Verbreitung und Besitz jugendpornografischer Inhalte vom Jugendrichter schuldig gesprochen worden. Ihm wurde auferlegt an einer Betreuungsweisung mitzuwirken und sich bei der forensischen Ambulanz am Uniklinikum vorzustellen. Angewendet wurden folgende Vorschriften: §§ 184b Abs. 3, 184 c Abs. 3, 52 StGB, §§1, 3 JGG.

Ich gehe davon aus, dass die Verurteilung nicht im erweiterten Führungszeugnis stehen wird.

Wie verhält sich das aber mit den Nebenfolgen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (§25 JArbSchG)?

Der Gedanke mit § 25 JArbSchG ist richtig, weil § 184b StGB (Kinderpornographische Inhalte) dort aufgeführt ist.

Aber:

§ 25 JArbSchG greift nur bei einer Verurteilung zu Strafe (Geld-, Freiheits- oder Jugendstrafe). Im genannten Fall gilt es also nicht.

„Ich habe mir zum einen notiert, dass bei Verurteilungen nach § 184 StGB nur Jugendstrafen (egal ob mit oder ohne Bewährung) im Führungszeugnis stehen.

Gleichzeitig habe ich notiert, dass Sexualdelikte immer im Führungszeugnis stehen.“ ???

Die Lösung:

In den Vorschriften zum Führungszeugnis wird bei den Sexualdelikten differenziert:

Sexualdelikte, die immer im Führungszeugnis stehen, sind (nur) die nach §§ 174 bis 180 und § 182 des Strafgesetzbuches, das steht in § 32 Abs. 1 BZRG.

Also: alle Formen von sexuellem Missbrauch (auch von Kindern) einschließlich sexueller Nötigung und Vergewaltigung sowie Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und sexueller Missbrauch von Jugendlichen. Das gilt für alle Verurteilungen, nicht jedoch für die Verwarnung mit Strafvorbehalt (Erwachsene) und nicht beim Schuldspruch nach § 27 JGG (Jugendstrafrecht).

Nicht aufgeführt sind hier §§ 184 ff StGB, Verbreitung pornographischer Inhalte etc., auch sog. Kinderpornographie. Diese Verurteilung erscheinen nur dann im Führungszeugnis, wenn sie nach den allgemeinen Vorschriften aufzunehmen sind (also bei 2 Verurteilungen oder ab 90 Tagessätzen bzw. zu verbüßender Jugendstrafe).

[Es gilt aber eine Mindeststrafe von 6 Monaten für Kinderpornographie; § 184b StGB]

Allerdings werden diese Verurteilungen immer in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen, § 32 Abs. 5 BZRG.

Es würde mich zusätzlich interessieren, inwieweit im Jugendstrafrecht Verfahrenseinstellungen (z.B. nach §§ 45, 47 JGG) oder Verurteilungen mit Weisung oder Auflage (oder auch zu einer Jugendstrafe) im (erweiterten) Führungszeugnis bei Straftaten nach §§ 176 – 177 StGB stehen.

Zunächst: Verfahrenseinstellungen nach Jugendstrafrecht kommen **nie** in ein Führungszeugnis, weil sie "nur" im Erziehungsregister stehen. Aus dem JGG-Bereich können nur Jugendstrafen im FZ auftauchen (auch die Schuldsprüche nach § 27 JGG erscheinen nicht im FZ: § 32 Abs. 1, Abs. 5 BZRG). Im Regelfall stehen daher nur Jugendstrafen ohne Bewährung im FZ.

Verurteilungen zu Jugendstrafe **wegen §§ 176 - 177 StGB** kommen immer ins "normale" FZ, unabhängig von der Strafhöhe und einer etwaigen Strafaussetzung: § 32 Abs. 1 BZRG (auch Verurteilungen wegen der dort genannten weiteren Tatbestände).

Und was im normalen FZ steht, steht natürlich auch im erweiterten. Zusätzlich ins erweiterte FZ kommen die In § 32 **Abs. 5** BZRG genannten Verurteilungen zu (Jugend-)Strafe, auch mit Bewährung!

"Ich musste zum Jugendgericht. Bin ich jetzt vorbestraft?"

Informationen und Austausch zum Führungszeugnis/Erziehungsregister/ Bundeszentralregister und zu Mitteilungspflichten

Die Angst, vorbestraft zu sein, beschäftigt viele jungen Menschen, die Kontakt zur Justiz haben. Das kann sich lähmend auf die weitere Entwicklung und beispielsweise auch auf den Bewerbungsprozess junger Menschen auswirken, wenn sie sich z. B. nicht für Stellen bewerben, für die ein Führungszeugnis verlangt wird.

Personen, die diese jungen Menschen unterstützen, kennen oft nur ungefähr, aber nicht genau, die Bedeutung und Funktion der Strafregister, Regelungen zu Auskunftspflichten und -rechten sowie zur Tilgung von Eintragungen. Die Lücke soll diese Veranstaltung schließen.

In der Veranstaltung werden u. a. die folgenden Fragestellungen thematisiert:

So ungefähr weiß man es ja, aber wie ist es genau?

Wer erfährt von Ermittlungsverfahren, Strafverfahren, Verurteilungen?

Was kann man jungen Menschen raten?

Zielgruppe

Jugendämter/Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH und andere

Referent

Erster Staatsanwalt a. D. Bernd Klippstein,
Jugendstaatsanwalt, Freiburg im Breisgau

Termin

25.11.2026, 09:00 bis 12:30 Uhr

Datum der Veranstaltung: 25. November 2026

Veranstaltungsort: online

Anmeldeschluss: 18/11/2026

Teilnahmegebühr:

95 € (für DVJJ-Mitglieder) | 115 € (für Nicht-Mitglieder)

Veranstaltungsnummer:

V 26/23

132

Chancen und Grenzen des Strafbefehlsverfahrens gegen Heranwachsende

Verurteilungen von Heranwachsenden im Strafbefehlsverfahren werden als Fremdkörper des Jugendstrafrechts empfunden. Warum werden sie trotzdem genutzt und wo liegen die Vorteile und Gefahren? Es werden die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Anwendungspraxis dargestellt.

Die Veranstaltung richtet sich an alle, die mit der Beratung von jungen Menschen zu tun haben sowie alle, die darüber hinaus im Verfahren beteiligt sind. Das Zoom-Format mit begrenzter Teilnehmendenzahl ermöglicht einen intensiven Austausch mit und unter den Teilnehmenden.

Termin

28. Januar 2027, 09:00 bis 11:00 Uhr

Veranstaltungsort:

online

Anmeldeschluss:

21/01/2027

Teilnahmegebühr:

85 € (ermäßigt) | 105 € (regulär)

Veranstaltungsnummer:

V 27/08